Beschwerden, Einsprache

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage**

Band (Jahr): **- (1980)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

5. Beschwerden, Einsprachen

5.1. Bergrestaurant Jungfraujoch

Am 12. Juli 1978 hatte die Stiftung gegen den Entscheid der Baukommission des Kantons Wallis betreffend ein Baugesuch der Jungfraubahn-Gesellschaft Beschwerde an den Staatsrat erhoben mit dem Antrag, die Bewilligung sei aufzuheben, soweit sie sich auf das "Berghaus" beziehe, das in der Form eines "Bergkristalls" auf dem Grat des Jungfraujochs geplant war. Die von den Jungfraubahnen vorgesehene unterirdische Bahnhofempfangshalle wurde nicht angefochten. Die materiellen Gründe für diese Beschwerde wurden bereits früher dargelegt (vgl. Tätigkeitsbericht 1978).
Am 2. April 1980 hat der Staatsrat des Kantons Wallis als Beschwerdeinstanz entschieden. Dabei stellte er fest, dass wesentliche Vorschriften des Baubewilligungsverfahrens nicht berücksichtigt worden waren. Im Sinne einer Aufsichtsmassnahme hob der Staatsrat den Entscheid der kantonalen Baukommission für den von der Stiftung angefochtenen Projektteil, nämlich das "Berghaus", auf. Das darf als deutlicher Teilerfolg gewertet werden, auch wenn der Staatsrat über die materiellen Beschwerdegründe der Stiftung nicht entschieden hat und die Frage ihrer Beschwerdelegitimation offenliess.
In der Folge suchten Vorstand und Direktion der Jungfraubahn-Gesellschaft (JB) den direkten Kontakt mit der Stiftung. Anlässlich einer Aussprache, der ein Augenschein an Ort und Stelle folgte, anerkannte die Stiftung das Bedürfnis der JB, die prekäre Situation bei der Bergstation zu beheben und neben genügend Restaurantplätzen eine Plattform für die Aussicht und Rundsicht zu schaffen. Die JB ihrerseits halten am Projekt "Bergkristall" nicht fest, sondern suchen nach einer Lösung, die den Erfordernissen des Landschaftsschutzes gerecht wird. Dabei werden die JB nach Vorliegen neuer Projektunterlagen erneut an die Stiftung gelangen. Für dieses Entgegenkommen sei den Verantwortlichen der JB an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

5.2. Ueberbauungsplan Hostatt / Mettlen in Kehrsiten, Stansstad NW

Mit Entscheid vom 31. März 1980 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden beschlossen, auf die Beschwerde der Stiftung und der privaten Beschwerdeführer L. Theiler und C. Eigensatz nicht einzutreten. Die Gerichtskosten von Fr. 1'560.– wurden den Beschwerdeführern zu je einem Drittel überbunden. Das Verwaltungsgericht begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass es sich um eine rein kantonale Angelegenheit handle. Wenn diese Argumentation rechtlich zutrifft, muss hier eine empfindliche Lücke in unserer Rechtsordnung festgestellt werden, auf die schon Enrico Riva in seiner Dissertation über die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzorganisationen (Verlag Stämpfli + Cie AG, Bern) hingewiesen hat. Während unmittelbar in ihren privaten Interessen betroffene Eigentümer Entscheide auf dem Rechtsweg mit der Hartnäckigkeit

des Direktbetroffenen anfechten können, fehlt scheinbar diese Möglichkeit, wenn es darum geht, die Interessen der Allgemeinheit - in diesem Fall die bestmögliche Erhaltung einer Landschaft von nationaler Bedeutung - zu wahren. Jedenfalls scheint dies für jene Kantone zu gelten, die kein Beschwerderecht der ideellen Organisationen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes kennen, es sei denn, es handle sich um Fälle, wo Bundesrecht zur Anwendung gelange und wo die Beschwerde der gesamtschweizerischen Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes unbestritten ist.
Am 1. Januar 1980 ist das Bundesgesetz über die Raumplanung ohne Uebergangsbestimmung in Kraft getreten. Art. 33 dieses Gesetzes lautet:
"Kantonales Recht. 1, Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt. 2, Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen. 3, Es gewährleistet a, die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht; b, die volle Ueberprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde."
Gestützt auf diese Bestimmung und in Verbindung mit Art. 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes haben nun die Stiftung und die beiden anderen Beschwerdeführer den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Nidwalden an das Bundesgericht weitergezogen. Es geht ihnen dabei nicht so sehr darum, in einem - allerdings nicht unbedeutenden - Einzelfall à tout prix Recht zu behalten, sondern darum, die Tragweite der Beschwerdelegitimation auszuloten, auch in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten, welche die Art der Bodennutzung und damit das Antlitz der Landschaft für die Dauer von Generationen bestimmen.
Für die Sache selbst, nämlich den Schutz und die Schonung einer Seelandschaft von nationaler Bedeutung, ist trotz der abweisenden Haltung des Verwaltungsgerichtes Nidwalden ein Teilerfolg zu verzeichnen: Der Gemeinderat von Stansstad hat eine einjährige Bausperre zwecks Ueberarbeitung der Zonenplanung von Kehrsiten erlassen und kürzlich wurde über das Gebiet eine Planungszone verhängt, was einem längerfristigen Baustop gleichkommt.

5.3. Waldrandbegradigung in der Gemeinde Walkringen BE

Am 27. November 1980 bewilligte die Forstdirektion des Kantons Bern das Gesuch eines Landwirtes um Rodung von 600 m2 Wald. Als Begründung hiess es lediglich, das zu rodende Grundstück sei eben, dreieckförmig und reiche ca. 30 m in das offene Land hinein; mit der Rodung könne der Waldrand um 40 m verkürzt und die maschinelle Bewirtschaftung des Bodens wesentlich verbessert werden. Der Entscheid lässt keine Abwägung der Interessen erkennen. Bekanntlich sind Waldrodungen nur zulässig, wenn dafür ein die Walderhaltung überwiegendes Interesse nachgewiesen wird (Art. 26 VO FPOLG).
Man darf, gerade wenn es um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften geht, nicht nur den Einzelfall betrachten. Man muss die ganze Landschaft sehen. Eines ihrer prägenden Elemente ist das abwechslungsreiche Mosaik von Wald und Kulturland und die vielen, den Raum gliedernden Waldvorsprünge und Waldeinbuchtungen mit ihren auch für die Tier- und Pflan-

zenwelt und das Mikroklima wichtigen Schutz- und Ausgleichswirkungen. Auf der andern Seite steht das legitime Interesse an der Erhaltung der Landwirtschaft und der Verbesserung ihrer Arbeits- und Existenzbedingungen. Ein Augenschein zeigte nun aber, dass die Existenz des betreffenden Landwirtes überhaupt nicht entscheidend beeinträchtigt wird durch den fraglichen Waldvorsprung. Dieser nimmt von der im übrigen gut arrondierten Bewirtschaftungsparzelle kaum 1% ein.
Die Stiftung hat gegen den erwähnten Entscheid der Berner Forstdirektion Beschwerde an den Gesamtregierungsrat erhoben mit dem Antrag, die Bewilligung zur Waldrodung sei aufzuheben. Dabei konnte sich die Stiftung auf einen analogen Fall beziehen, in welchem das Bundesgericht eine vom Kanton Graubünden erteilte Rodungsbewilligung aufhob und dabei u.a. folgendes ausführte: "Einmal würden die Verhältnisse durch die strittige geringe Verkürzung der Waldzunge nicht erheblich verbessert. Sodann könnten viele Grundeigentümer, deren landwirtschaftlich genutztes Land an eigenen Wald angrenzt, mit derselben Begründung umfangreiche Rodungen zur Arrondierung der Waldränder anbegehren; es läge jedoch nicht im Sinne der Walderhaltung und widerspräche insbesondere der biotopischen Bedeutung der Waldränder, solchen Begehren zu entsprechen." (BGE vom 22. August 1979 i.S. Schweiz. Bund für Naturschutz gegen Georg Wilhelm-Hansemann, Landwirt, Schiers-Maria (GR) und Regierung des Kantons Graubünden).

5.4. Gebirgsflugplatz Croix-de-Coeur: Beschwerde an das Bundesgericht

Die Probleme, welche die Erstellung derart grosser Flugplätze in der alpinen Landschaft aufwirft, wurden bereits in den Jahresberichten 1977 und 1978 ausführlich behandelt, und die Informationsmedien haben sich ebenfalls mit dieser "juristischen Schlacht" (formidable bataille juridique) befasst, wie sie eine welsche Tageszeitung nannte. Hier sei nur daran erinnert, dass die Stiftung am 9. März 1977 beim Bundesamt für Zivilluftfahrt das Gesuch einreichte, die Baubewilligung vom 8. Juli 1971 für die Erstellung eines Flugfeldes mit spezieller Charakteristik auf Croix-de-Coeur, Gemeinde Riddes (VS), in Wiedererwägung zu ziehen.
Nun hat es das Luftamt trotz verschiedener Vorstösse abgelehnt, das Wiedererwägungsgesuch zu behandeln und einen Entscheid zu fällen.
Die Stiftung hat deshalb am 2. Dezember 1980, nach dreieinhalbjährigem Warten, beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht gegen diese Verweigerung des Luftamtes. Die Stiftung stützte sich dabei auf Art. 106, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Verwaltungsrechtspflege, der wie folgt lautet: "Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann eine Partei jederzeit Beschwerde führen."
In dieser Beschwerde stellte die Stiftung dem Bundesgericht den Antrag, das Wiedererwägungsgesuch der Stiftung vom 9. März 1977 zuzulassen und das Luftamt subsidär einzuladen, darauf einzutreten und seinen Entscheid vom 8. Juli 1971 aufzuheben.